



Aktenzahl: 640-2/2023
Betreff: Parkabgabenverordnung

Parkabgabenverordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

Der Gemeinderat der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser hat mit Beschluss vom 03.07.2023 aufgrund des § 2 (1) Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl.Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 138/2019 und LGBl.Nr. 59/2020 folgende **Parkabgabenverordnung** erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgenden Bereichen eine Parkabgabe:

Parkplatz „Wegscheid“ auf Gst. 244/11 und 244/12 KG Scheffau (siehe beiliegenden Lageplan)

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 ist der Lenker (die Lenkerin) des Fahrzeuges verpflichtet, der (die) das Fahrzeug auf den in § 1 angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht entsteht ganzjährig (täglich) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 17.30 Uhr. In der restlichen Zeit von 17.30 Uhr bis 24.00 Uhr entsteht keine Abgabepflicht.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende (Tages-)Gebühren:

- € 4,00 für 1-Tages-Ticket
- € 8,00 für 2-Tages-Ticket
- € 12,00 für 3-Tages-Ticket

§ 4

Abgabenanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

- a) Die Parkabgabe nach § 3 wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigen Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten. Die Parkabgabe kann am Parkscheinautomaten auch mittels Bankomat- oder Kreditkarte entrichtet werden.
- b) Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser im Bereich der unter § 1 angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
- c) Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
- d) Der Parkschein ist hinter der Windschutzscheibe oder sonst an geeigneter Stelle im Fahrzeug gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker (die Lenkerin)

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen,
- b) den Anordnung der Aufsichtsorgane Folge zu leisten, sowie
- c) das Fahrzeug so abzustellen, dass durch die Benützung der anderen Parkflächen insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkabgabenverordnung der Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser vom 06.07.2020 außer Kraft.

Angeschlagen am: 10.07.2023

Abgenommen am: 25.07.2023

Christian Tschugg
Der Bürgermeister

Diese Parkabgabenverordnung wurde von der Tiroler Landesregierung im Rahmen der Verordnungsprüfung lt. Schreiben vom 10.08.2023. GZ G-70524/1/22-2023 zur Kenntnis genommen.

Beilage: 1 Übersichts-Lageplan

Gemeinde Scheffau am Wilden Kaiser

6351 Scheffau · Dorf 45 · Tirol · Austria T: +43 (0) 5358 8588 F: +43 (0) 5358 8588 14
gemeinde@scheffau.tirol.gv.at · www.scheffau.eu

Zl. 640-2/2023

